

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 18 (1926)

Heft: 6

Artikel: Der Rechtsschutz des Wasserrechtskonzessionärs bei Streitigkeiten aus dem Verleihungsverhältnis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920421>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Rechtsschutz des Wasserrechtskonzessionärs bei Streitigkeiten aus dem Verleihungsverhältnis.

(Wasserrechts-Gesetz Art. 71.)

B. W. Durch die Wasserrechtsverleihung gemäß W. R. G. Art. 38 ff. entsteht ein Rechtsverhältnis des öffentlichen Rechtes zwischen Konzedent und Konzessionär. Es gleicht äußerlich einem Vertragsverhältnis, gehört aber nicht ins Privatrecht, sondern ins öffentliche Recht. Das ist vom Bundesgericht in konstanter Praxis festgestellt worden (B. Gr. Bd. I S. 226).

In Streitigkeiten, die aus der Konzession entstehen, wäre nun, wenn keine Sonderbestimmungen bestehen würden, in erster Linie der kantonale Verwaltungsweg zu beschreiten. (Reg. R. event. Kant. R.) Es handelt sich um kantonale Verwaltungsstreitigkeiten, da die Verleihung und alle mit ihr in Zusammenhang stehenden Verfügungen Verwaltungsakte sind und ins kantonale öffentliche Recht gehören. Der Bundesrat wäre nur dann zuständig, wenn eine Verletzung von Bundesrecht, speziell eidg. W. R. G., behauptet würde, gemäß B. V. Art. 103 Ziff. 2: Der Bundesrat sorgt für Beobachtung der Gesetze des Bundes...etc. Das Bundesgericht endlich käme nur dann in Frage, wenn wegen Verletzung eines privaten Nutzungsrechtes geklagt würde, zivilrechtl. Beschwerde Org. Art. 48 Ziff. 4. Vom Bundesgericht wurden die meisten Wasserrechte als Privatrechte behandelt, in erster Linie zwecks Erweiterung des Rechtsschutzes. Vgl. Bundesgericht 31 II S. 159. Dieses Rechtsschutzsystem galt vor Erlass des W. R. G.; daß es nicht befriedigte, ergibt sich schon daraus, daß in weitaus den meisten Fällen der Regierungsrat Rekursinstanz war. Er urteilte also in eigener Sache, da er selbst Konzedent ist, also gleichsam Vertragsgegner. Hier machte sich das Fehlen kantonalen Verwaltungsgerichte geltend.

Das eidg. W. R. G. hat nun in seinem Bestreben, die rechtliche Stellung des Konzessionärs zu festigen, besondere Zuständigkeitsnormen aufgestellt. Es hat durch Art. 71 das Konzessionsverhältnis aus dem kantonalen Instanzenzug herausgenommen und der Zuständigkeit neutraler Instanzen, in letzter Linie des Bundesgerichtes, unterstellt. Das Bundesgericht hatte seit Erlass des W. R. G. schon mehrere Male Gelegenheit, sich über diese Kompetenzen auszusprechen. Diese Praxis, soweit sie sich aus den bisherigen Entscheiden ergibt, sei hier kurz dargestellt. Dabei sind auch die übrigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, die von der Zuständigkeit sprechen, zu berücksichtigen, Art. 43, Abs. 3 und Art. 48.

II. Art. 71 W. R. G. lautet: Entsteht Streit zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde

über die aus dem Verleihungsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten, so entscheidet, wo dieses Gesetz oder die Verleihung nichts anderes bestimmt, in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

Ist die Verleihung von mehreren Kantonen oder vom Bundesrat erteilt worden, so entscheidet das Bundesgericht erst- und letztinstanzlich als Staatsgerichtshof.

1. Unter der in Abs. 1 genannten kantonalen Gerichtsbehörde ist eine gerichtlich organisierte Instanz zu verstehen; es kann auch ein Verwaltungsgericht sein. Ausgeschlossen werden soll auf alle Fälle eine Verwaltungsinstanz, deren Zuständigkeit sich dann ergeben würde, wenn keine Bestimmungen im W. R. G. vorhanden wären (oben unter I.) Die kantonalen Einführungsgesetze zum W. R. G. haben in den meisten Fällen die kantonalen zweiten Zivilgerichtsinstanzen eingesetzt, (in Zürich ist es das Obergericht). Damit wird dem Zivilgericht ein Stück Verwaltungsgerichtsbarkeit übertragen, wobei das Bundesgericht als letzte Instanz amtiert. Zu Abs. 2 ist zu bemerken, daß keine kantonale Gerichtsinstanz in Frage kommen kann, wenn mehrere Kantone beteiligt sind. Das ist auch dann der Fall, wenn ein Kanton nur durch den Rückstau betroffen ist; auch dann ist er Konzedent, im Sinne von W. R. G. 71, und zwar für den Teil des Werkes, der sein Gebiet beansprucht. Der Konzessionär kann also in solchen Fällen direkte Beurteilung durch das Bundesgericht verlangen, unter Berufung auf Art. 71 Abs. II, was für ihn der Kosten wegen von Bedeutung sein kann; auch wird das Verfahren dadurch abgekürzt und vereinfacht. Nach Art. 71, Abs. II kann auch durch Konzessionsbestimmung das Bundesgericht als einzige Instanz eingesetzt werden, auch dann, wenn nur ein Kanton beteiligt ist; Art. 71 W. R. G. in Verbindung mit Organisationsgesetz Art. 52 Ziff. 1 (Bundesgericht 49 I S. 572). Art. 71 äußert sich nicht darüber, was bei internationalen Konzessionen gilt. Die Zuständigkeit wird sich wohl danach richten, welchem Staate der Konzessionär angehört. Er wird verlangen können, daß die Streitigkeit durch das zuständige Gericht seines Landes erledigt werde und unter Anwendung des Rechtes seines Landes. Die beteiligten Staaten treten dabei als Gegenpartei auf, nachdem sie sich über ihre Ansprüche und die Zuständigkeit geeinigt haben.

2. Die Streitigkeit nach Art. 71 ist eine solche aus dem Konzessionsverhältnis; sie liegt dann vor, wenn von einer Konzessionspartei aus den Bestimmungen der Verleihung Ansprüche abgeleitet werden, deren Berechtigung von der andern Partei bestritten wird. Diese Bestreitung kann damit be-

gründet werden, daß der erhobene Anspruch sich aus der Konzession nicht ergebe, aber auch damit, daß ein solcher unvereinbar sei mit kantonalen oder eidg. Bestimmungen. (B. Ger. 48 I S. 207.) Als Streitigkeit nach Art. 71 gilt also nicht nur eine Meinungsverschiedenheit über die Anwendung und Auslegung einer Konzessionsbestimmung, es fallen darunter auch alle Anstände, die sich aus den durch die Verleihung geschaffenen, das Wasserrecht beschlagenden Beziehungen zwischen dem Beliehenen und der Verleihungsbehörde ergeben. (B. Ger. 49 I S. 574.) Das Bundesgericht überprüft also nicht nur, ob ein Anspruch mit der Konzession oder mit dem eidgenössischen Wasserrecht in Einklang steht, sondern auch, ob er den kantonalen Vorschriften entspricht. Zu dieser ausdehnenden Interpretation des Art. 71 durch das Bundesgericht kommt man auch aus folgenden Erwägungen: die Kompetenz des Bundesgerichts nach Art. 71 ist ein Stück Verwaltungsgerichtsbarkeit, mit dem Zweck, das öffentlich rechtliche Verhältnis des Untertanen zum verleihenden Staat einer neutralen Instanz zu unterstellen. Dafür ist es unerlässlich, daß das Bundesgericht alle Normen heranziehen darf, die für einen Anspruch bestimmend sind, zum Unterschiede von der Zuständigkeit des Bundesgerichtes gemäß Org. G. Art. 56, wonach es nur wegen Verletzung von Bundesrecht angerufen werden kann. Auch nach dem bundesrätlichen Entwurf vom 27. März 1925 eines Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungsrechtspflege Art. 11 ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht nur gegen Entscheide möglich, die auf einer Verletzung von Bundesrecht beruhen. — In der Regel wird die Situation, in der ein Beliehener von Art. 71 Gebrauch machen kann, folgende sein: Der Konzedent erhebt irgend einen verleihungsgemäßen Anspruch, etwa in Form eines obrigkeitlichen Beschlusses oder einer Verfügung. Dieser Beschluß ist für den Konzessionär nicht endgültig, sondern bedeutet nur die Erhebung eines Anspruches auf eine verleihungsgemäße Leistung, deren Rechtmäßigkeit er vor Bundesgericht bestreiten kann.

Beispiele: a) Bei Streitigkeiten, die sich aus der Konzession ergeben, wird es sich meist um Uneinigkeiten über die *Auslegung* von Konzessionsbestimmungen handeln, etwa darüber, welche Pläne als maßgebend zu betrachten sind, welcher Moment als „Baubeginn“ zu betrachten ist, wann das Werk „fertiggestellt“ wurde, oder welche Zeitspanne als „Bauperiode“ zu gelten hat. Es können auch Uneinigkeiten über Höhe des Rückstaus, Dotierung des Abflusses etc. bestehen, wobei die Streitigkeit darauf beruhen kann, daß die Verleihungsurkunde eine Lücke aufweist. Das Bundesgericht kann dann in die Lage kommen, diese Lücke gemäß dem Antrag einer Partei auszufüllen.

b) Fälle, in denen das Bundesgericht bei Beurteilung eines Anspruches andere, das Verleihungsverhältnis mitbeherrschende Normen zu berücksichtigen hat, können z. B. dann vorkommen, wenn eine kantonale Verleihungsbehörde bei der periodischen Neufestsetzung des Wasserzinses kant. Vorschriften unrichtig anwendet. Ein solcher Fall hat das Bundesgericht beschäftigt. Bd. 48 I. S. 197.

c) Ein Fall, bei dem die kant. Verleihungsbehörde Bundesrecht verletzt hat, hat das Bundesgericht in Bd. 49 I S. 163 beschäftigt: Der Konzedent darf während der Bauperiode keinen Wasserzins beanspruchen. Der Konzessionär kann diesen Anspruch auch dann vor Bundesgericht anfechten, wenn in der Konzession festgesetzt ist, daß auch während der Bauperiode Wasserzins zu bezahlen ist; das Bundesgericht darf prüfen, ob diese Konzessionsbestimmungen mit dem Bundesrecht (W. R. G. Art. 50 Abs. I) in Einklang steht und ob daher der Anspruch des Verleihers berechtigt ist. Das Bundesgericht ist nach Art. 71 ferner auch in den Fällen zuständig, wo eine Verleihungsbehörde eine Konzessionsbestimmung abändert mit der Begründung, dies sei durch die Rückwirkung des eidg. W. R. G. bedingt. (B. Ger. 49 I S. 562 und 575, Klagebegehren No. 1). Der Konzedent setzte die Dauer der Konzession von 100 auf 80 Jahre herab, unter Berufung auf Art. 48 und 74 W. R. G., während der Konzessionär bestritt, daß die Verleihungsbehörde dazu berechtigt sei.

3. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 71 ist, daß ein Konzessionsverhältnis besteht. Von „Streitigkeiten aus dem Verleihungsverhältnis“ kann erst gesprochen werden, wenn eine Verleihung erfolgt ist. Im Stadium des *Verleihungsaktes* ist die Zuständigkeit des Bundesgerichtes nicht gegeben, sondern diejenige des *Bundesrates*. (Das Bundesgericht hat diese Frage offen gelassen. Bd. 48 I 207). Dieser kann Ansprüche des Verleihers, auf Rekurs des Bewerbers hin, aufheben, wenn sie die Ausnützung der Wasserkraft wesentlich erschweren. Art. 48, Abs. 3. Die Kompetenz des Bundesrates ergibt sich aus seiner Oberaufsicht über die Ausnutzung der Gewässer gemäß B. V. 24 bis; danach hat der Bundesrat die allgemeinen öffentlichen Rechte zu wahren, und für die zweckmäßige Ausnutzung der Gewässer zu sorgen. Der Bundesrat kann aber auch angerufen werden, gemäß B. V. Art. 103 Ziff. 2, wenn der Verleiher bei der Verleihung Auflagen festsetzt, die mit dem W. R. G. nicht im Einklang stehen. Verletzen solche Auflagen aber Bestimmungen des kantonalen Verleihungsrechtes, so bleibt es bei der Zuständigkeit der kant. Verwaltungsbehörde. Der Bewerber kann aber warten, bis die Verleihung erfolgt und perfekt ist und, wenn dann auf Grund solcher Bestim-

mungen Ansprüche erhoben werden, das Bundesgericht auf Grund des Art. 71 anrufen.

Eine weitere Kompetenz des Bundesrates ergibt sich aus Art. 43 Abs. 3. Es handelt sich dabei auch um eine Streitigkeit aus dem Verleihungsverhältnis; aber sie entsteht auf andere Art: die Verleihungsbehörde verlangt die Schmälerung des verliehenen Nutzungsrechtes aus Gründen des öffentlichen Wohles, und der Konzessionär bestreitet die Zulässigkeit einer solchen Beschränkung. Beispiele: Die Verleihungsbehörde setzt die zulässige Stauhöhe herab, weil Gefahr von Erdrutschungen oder Versumpfung besteht. Darin liegt keine Streitigkeit im Sinne von Art. 71 W. R. G., weil kein Anspruch aus dem Verleihungsverhältnis erhoben wird, sondern streitig ist, ob eine Schmälerung des verliehenen Rechts im speziellen Fall zulässig sei. Es ist zweckmäßig und juristisch korrekt, daß eine Verwaltungsbehörde für Beurteilung von Abänderungen der Konzession zuständig ist, da nur sie bestimmen kann, wie das öffentliche Wohl gewahrt werden kann (Ermessensfrage). Fraglich ist, ob die Zuständigkeit des Bundesrates nach Art. 43 nur dann gegeben ist, wenn die nachträgliche Abänderung das Wassernutzungsrecht beeinträchtigt, also z. B. die nutzbare Wassermenge beschränkt, oder ob die Zulässigkeit aller Neuaufgaben im öffentlichen Interesse vor dem Bundesrat bestritten werden kann, also auch z. B. solche auf vermehrte Schutzverbauungen, Wasserlaufkorrekturen etc. Solche Ansprüche der Verleihungsbehörde beeinträchtigen das Verleihungsrecht selbst nicht, sie beeinflussen nur die übrigen Rechte und Pflichten aus der Konzession und sind im Wortlaute des Art. 43 nicht enthalten. Es wäre nur ein Rekurs an die Verwaltungsbehörde zulässig, in der Regel also an dieselbe Instanz, die die Abänderung verfügt hat. Es ist daher angezeigt, den Art. 43 ausdehnend zu interpretieren, so daß alle Verfügungen der Verleihungsbehörde, die im Interesse des öffentlichen Wohles nachträglich die Rechte und Pflichten des Beliehenen abändern, vor dem Bundesrat angefochten werden können. Auch das Bundesgericht äußert sich nebenbei in diesem Sinne, Bd. 49 I S. 574 unten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß das W. R. G. dem Konzessionär einen Rechtsschutz garantiert, der in allen Fällen befriedigen dürfte. Speziell bei der Tendenz der Verleihungsbehörden, ihre verfügbaren Wasserkräfte als Finanzquellen zu betrachten, ist es ein großer Vorteil für den Konzessionär, daß eine neutrale Instanz über dem Verleihungsverhältnis steht.

Wirtschaftliche Betrachtungen über Abfallenergieverwertung, insbesondere hydraulische Hochdruckspeicherung.

Von Dr.-Ing. Victor Mann, Konstanz.

Unter Abfallenergie pflegen wir Energieüberschüsse zu verstehen, die aus einem in bestimmter — oft veränderlicher — Größe vorhandenen Energiefluß in Wechselwirkung mit einer vorhandenen Kraftanlage von bestimmter Installationsgröße und deren durch den Energiebedarf bedingten Nutzungsdauer sich ergeben. Ein solcher kontinuierlicher Energiefluß ist vorhanden bei Wasserkraftlaufwerken, bei Gaskraftwerken, die der Ausnutzung von Hochofengichtgasen, von Kokeisgasen und Schwelgasen (Tieftemperatur-Teerergewinnung), der Stein- und Braunkohle, von Naturgas dienen, schließlich bei Kraftanlagen zur Nutzung von Gezeitenenergie, sowie bei Windkraftanlagen. Die als Abfallenergie verfügbare Energie ist also begrenzt durch die Wechselwirkung zwischen Energiefluß, Installationsgröße der Kraftanlage und insbesondere deren Nutzungsdauer. Läßt sich letztere durch Vergrößerung des Energiebedarfes erhöhen, so vermindert sich dementsprechend die ungenutzte Abfallenergiemenge. Die Betriebskosten von Kraftwerken sind in hohem Maße von der Nutzungsdauer abhängig, es muß daher der Tarifbildung für den Verkauf der Energie stets eine bestimmte zu erwartende Nutzungsdauer zugrunde gelegt werden. Das Bestreben jeder Kraftwerksleitung wird es sein, die Nutzungsdauer ihres Werkes zu erhöhen, um dadurch einerseits durch Mehrverkauf von Energie ihre Einnahmen zu vermehren, andererseits durch die bessere Werkausnutzung niedrigere durchschnittliche Gesteuungskosten der erzeugten Arbeit zu ermöglichen. Das Schwergewicht des letztgenannten Vorteils liegt allerdings bei verhältnismäßig recht niedriger Nutzungsdauer, während bei höheren Ausnutzungsgraden hierin nur noch geringe Verbesserungen zu erreichen sind, da die Linie der Gesteuungskosten in Abhängigkeit von der Nutzungsdauer sich einem Mindestwert in asymptotisch-ähnlicher Weise nähert. Den Verbesserungen der Nutzungsdauer sind aber durch den besonderen Verwendungszweck des Kraftwerkes wie auch durch die Gewohnheiten der Konsumenten gewisse Grenzen gesetzt, so daß meist ein Teil des Energieflusses als Abfallenergie verbleiben wird. Ihre jährliche Menge wird also durch die Nutzungsdauer beeinflusst und dem Betrag $(8760 - \beta)$ proportional sein, wenn β die jährliche Nutzungsdauer der Anlage und $8760 = 365 \cdot 24$ die Zahl der jährlich verfügbaren Betriebsstunden bedeutet.